

**Verwaltungsvorschrift des Landkreises Meißen
zur Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII
(VwV-Einmalige Leistungen)**

- Auszug -

1. Einleitung:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe erhalten Hilfebedürftige u.a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Diese werden neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Form einer Regelleistung bzw. eines Regelsatzes erbracht, welche insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und einer Teilnahme am kulturellen Leben umfassen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 27 Abs. 1 SGB XII).

Kein Bestandteil der Regelleistung und des Regelsatzes sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese Leistungen werden gesondert erbracht.

2. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

2.1 Anwendungsbereich

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII werden in folgenden Fällen erbracht:

- a) beim erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand;
- b) beim Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer stationären Einrichtung ohne eigenen Hausstand;
- c) nach einem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt mit vorheriger Wohnungsauflösung;
- d) beim Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand;
- e) nach einem Wohnungsbrand;
- f) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen können.

2.2 Form der Leistungsgewährung

Für die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII finden die Darlehensregelungen des § 23 Abs. 1 SGB II und des § 37 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung. Dies bedeutet, dass die Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten als Zuschüsse gewährt werden und damit nicht zurückgezahlt werden müssen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 der gleichen Vorschrift als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung werden die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII im Landkreis Meißen grundsätzlich als Geldleistung erbracht. Nur in besonderen Einzelfällen, in denen eine zweckfremde Verwendung der Geldmittel zu erwarten ist, sind weiterhin Sachleistungen zu gewähren.

2.3 Umfang und Höhe der Leistungsgewährung

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erbringt der Landkreis Meißen die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Form von Pauschalbeträgen.

2.3.1 Erstaussstattungspauschalen für Wohnungseinrichtungen (ohne Haushaltsgeräte)

Im Ergebnis gelten folgende Erstaussstattungspauschalen für Wohnungseinrichtungen (ohne Haushaltsgeräte):

Für den Hilfebedürftigen, - der in einer Ein-Raum-Wohnung lebt - der in einer Mehr-Raum-Wohnung lebt	715,00 € 820,00 €
Zuschlag für die Wohnungseinrichtung des Partners	330,00 €
Zuschlag für die Wohnungseinrichtung von Kleinstkindern im 1. Lebensjahr	265,00 €
Zuschlag für die Wohnungseinrichtung jedes minderjährigen unverheirateten Kindes ab dem 2. Lebensjahr	320,00 €
Zuschlag für die Wohnungseinrichtung jeder weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Person	375,00 €

Die in den Erstaussstattungspauschalen berücksichtigte Hausratgrundausrüstung beinhaltet insbesondere Kochtöpfe, Pfannen, Teller, Tassen, Untertassen, Besteck, Kaffee-/Teekannen, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläser, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigen Küchenkleinbedarf. Sie umfasst eine komplette Erstaussstattung mit Hausrat. Ergänzungen sind aus der Regelleistung bzw. dem Regelsatz zu beschaffen.

2.3.2 Erstaussstattungs pauschalen für Haushaltsgeräte

Für die Anschaffung erforderlicher Haushaltsgeräte werden zusätzlich folgende Pauschalen gewährt:

Haushaltsgerät	Neupreis	Gebrauchtpreis	Pauschalpreis
Elektroherd inkl. Anschlusskosten	235,00 €	81,62 €	160,00 €
Gasherd inkl. Anschlusskosten	409,00 €	122,86 €	270,00 €
Kühlschrank (bis zu 2 Personen)	140,00 €	35,79 €	90,00 €
Kühlschrank (mehr als 2 Personen)	179,00 €	46,02 €	115,00 €
Waschmaschine	268,50 €	61,36 €	165,00 €
Staubsauger	46,00 €	7,67 €	30,00 €

Sind in der Wohnung Einbaugeräte vorhanden, werden hierfür im Rahmen des § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII keine Leistungen gewährt.

Gardinen (inkl. Zubehör) oder Jalousien können auch zur notwendigen Erstaussstattung einer Wohnung gehören. Dies ist dann der Fall, wenn ein Sichtschutz zur Aufrechterhaltung der Privatsphäre zwingend erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5,00 € je Fenster gewährt.

Ein Teppichboden gehört grundsätzlich nicht zur notwendigen Erstaussstattung. Aus bestimmten Gründen kann im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen werden. In diesen Fällen wird eine Pauschale von 4,00 € je m² für einen Raum der Wohnung gewährt. Vor der Entscheidung über die Gewährung ist die jeweilige Teamleiterin/der jeweilige Teamleiter zu kontaktieren.

2.4 Verfahren

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII werden gemäß § 37 Abs. 1 SGB II auf Antrag erbracht. Nach Möglichkeit sind als Nachweis für die Erforderlichkeit der Leistungserbringung entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind bei bestehendem Bedarf grundsätzlich in Höhe der vorgenannten Erstaussstattungs pauschalen zu gewähren. Sofern bestimmte Ausstattungsgegenstände und Haushaltsgeräte bereits vorhanden sind, ist die jeweilige Erstaussstattungs pauschale um die jeweiligen Pauschalpreise der Einzelpositionen zu kürzen.

3. Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

3.1 Anwendungsbereich

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII werden in folgenden Fällen erbracht:

- a, bei Schwangerschaft;
- b, bei Geburt;
- c, bei Bedarf wegen Gesamtverlust;
- d, bei Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

3.2 Form der Leistungsgewährung

Für die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII finden die Darlehensregelungen des § 23 Abs. 1 SGB II und des § 37 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung. Dies bedeutet, dass die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt als Zuschüsse gewährt werden und damit nicht zurückgezahlt werden müssen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 der gleichen Vorschrift als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung werden die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII im Landkreis Meißen grundsätzlich als Geldleistung erbracht. Nur in besonderen Einzelfällen, in denen eine zweckfremde Verwendung der Geldmittel zu erwarten ist, sind weiterhin Sachleistungen zu gewähren.

3.3 Umfang und Höhe der Leistungsgewährung

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erbringt der Landkreis Meißen die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in Form von Pauschalbeträgen.

3.3.1 Erstausrüstungspauschalen für Bekleidung

Es gelten folgende Erstausrüstungspauschalen:

Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf	248,00 €
Kleinstkinder im 1. Lebensjahr	199,00 €
Kleinkinder vom 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	232,00 €
Mädchen und Jungen vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	258,00 €
Mädchen/Frauen ab dem 16. Lebensjahr	403,00 €
Jungen/Männer ab dem 16. Lebensjahr	403,00 €

Durch die Pauschalregelung kann der Hilfebedürftige auch bei der Beschaffung seiner Bekleidung künftig in einem angemessenen Rahmen eigenverantwortlich entscheiden, wie er die gewährten Mittel einsetzt.

3.4 Verfahren

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII werden gemäß § 37 Abs. 1 SGB II auf Antrag erbracht. Nach Möglichkeit sind als Nachweis für die Erforderlichkeit der Leistungserbringung entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sind bei bestehendem Bedarf grundsätzlich in Höhe der vorgenannten Erstausrüstungspauschalen zu gewähren. Sofern bestimmte Textilien bereits vorhanden sind, ist die zutreffende Erstausrüstungspauschale um die jeweiligen Einzelpositionen (Gesamtpreis x 2/3) zu kürzen.

Erstausrüstungspauschalen bei Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände (siehe Ziffer 3.1 Buchstabe d) werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Teamleiterin/den Teamleiter gewährt.

Die Erstausrüstungspauschale für Schwangere oder junge Mütter wird nur bei der ersten Schwangerschaft/Geburt vollumfänglich bewilligt oder dann, wenn zwischen den Schwangerschaften/Entbindungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt. In den übrigen Fällen wird die Erstausrüstungspauschale um 50 % gekürzt.

4. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)

4.1 Anwendungsbereich

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht.

Die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Die Verhinderung dieser Ausgrenzung zählt auch mit zu den Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII sind deshalb bei Schulfahrten von allgemein bildenden Schulen, allgemein bildenden Förderschulen und berufsbildenden Schulen zwingend zu erbringen.

Kosten für eintägige Klassenfahrten sind nach der Sozialrechtsprechung hingegen von der Regelleistung gedeckt und werden vom Landkreis Meißen nicht übernommen.

4.2 Form der Leistungsgewährung

Für die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII finden die Darlehensregelungen des § 23 Abs. 1 SGB II und des § 37 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung. Dies bedeutet, dass die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als Zuschüsse gewährt werden und damit nicht zurückgezahlt werden müssen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 der gleichen Vorschrift als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Für die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II besteht diese Wahlmöglichkeit nicht. Die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden daher ausschließlich als Geldleistung erbracht.

4.3 Umfang und Höhe der Leistungsgewährung

Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII können die Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Im Hinblick auf die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen ist eine derartige Pauschalierung nicht vorgesehen.

Aufgrund der bereits geschilderten Tatsache, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind, werden die tatsächlichen Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und Verpflegung sowie gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen bis zu folgenden Obergrenzen übernommen:

Klassen 1 bis 6	maximal 130,00 €
Klassen 7 bis 10 bzw. 12 sowie Berufsschulklassen	maximal 180,00 €

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Ausgaben (z.B. Taschengeld) sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Fahrten ins Ausland.

4.4 Verfahren

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII werden gemäß § 37 Abs. 1 SGB II auf Antrag erbracht. Als Nachweis für die mehrtägige Klassenfahrt ist eine Bescheinigung der jeweiligen Schule vorzulegen.

5. **Gewährung von einmaligen Leistungen an Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII).**

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und keine Regelsatzleistungen nach dem SGB XII benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesen Fällen kann gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II und § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Herangezogen werden können damit insgesamt 7 Monate (Entscheidungsmonat und 6 Folgemonate).

Die Entscheidung, ob und ggf. für welchen Zeitraum das über dem Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegende Einkommen angerechnet wird, ist im Einzelfall zu prüfen und hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen.

Folgende Heranziehungszeiträume werden als angemessen angesehen und empfohlen:

für Möbel und Haushaltsgeräte	7 Monate
für Bekleidung	5 Monate
für Klassenfahrten	3 Monate

Aufgrund der Ermessensausübung kann im Einzelfall von diesen Vorgaben abgewichen werden. Ein geringerer Einsatz des Einkommens kann insbesondere dann gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabwiesbare Belastungen zu tragen hat.

Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf für Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII ist das Einkommen des Hilfebedürftigen und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nur einmal zu berücksichtigen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft. Sie löst die Dienstanweisung 08/1999 des Sozialamtes des Landkreises Meißen zur Gewährung von einmaligen Leistungen, die nur übergangsweise Anwendung fand, ab.

Meißen, den 15.06.2005

Arndt Steinbach
Landrat